

Motion Henri-Charles Beuchat (SVP), Michael Daphinoff (CVP): Fehlende Handelsregistereinträge der Reitschulbetriebe – Finanzströme, Betriebsrechnung und Mehrwertsteuerpflicht der Reitschule auf dem Prüfstand

Abhängig vom Umsatz zahlen die einzelnen Betriebe der Reitschule in einen gemeinsamen Topf, aus dem weniger lukrative Veranstaltungen finanziert werden. Die Betreiber zahlen sich auch Löhne aus. Die Restaurationsbetriebe verfügen über ein Wirtepatent, eine Alkoholausschank- und Überzeitbewilligung. Die «Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR)» ist seit dem 5. April 1986 ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist das juristische Dach des Kultur- und Begegnungszentrums Reitschule Bern. Die IKuR betreibt ein alternatives Kultur- und Begegnungszentrum. Bestandteile des Angebots sind unter anderem Rössli: Bar mit Kultur- und Konzertbetrieb, Sous le pont Restaurant als Treffpunkt für alle, Veranstaltungen sowie Bar mit Anlässen, Cafete Bar und eine Druckerei.

Weder die IKuR als juristisches Dach der Reitschule noch die durch sie betriebenen und im Leistungsvertrag beschriebenen Sub-Unternehmen sind im Handelsregister eingetragen.

Auch Vereine sind zur Eintragung verpflichtet, wenn sie für ihre Zwecke ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt; und/oder revisionspflichtig sind Art. 69b ZGB. Kaufmännische Unternehmen sind in das Handelsregister einzutragen (Art. 934 Abs. 1 OR). Wie verhält es sich mit der IKuR und ihren Sub-Unternehmungen insbesondere des Restaurations- und Barbetrieb im gesetzgeberischen Sinn?

Gemäss Art. 934 Abs. 1 OR sind nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe, Handels- oder Fabrikationsgewerbe oder andere Gewerbe, welche ihnen an wirtschaftlicher Bedeutung gleichkommen und wegen des Umfangs des Unternehmens eine Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen erfordern (vgl. Art. 53 lit. C aHRegV; hierzu BGE 80 1383). Bei einer kaufmännischen Unternehmung steht das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber persönlichen Kundenbeziehungen im Vordergrund. Weitere «nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe» sind Gewerbe, die in ähnlicher Weise am Rechtsverkehr teilnehmen und eine vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung wie die Handels- oder Fabrikationsgewerbe einnehmen. Zur Beurteilung diesbezüglicher Fragen sind gemäss Rechtsprechung die nachfolgend angeführten Kriterien zu berücksichtigen:

Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens (Bspw. Lieferant abrechnungen für Getränke und Bier)

- der Umsatz, wenn etwa eine absolute Zahl besonders hoch erscheint, wobei aber auch eine (relative) branchenunübliche Höhe des Umsatzes ins Gewicht fallen mag,
- Geschäftsbeziehungen zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und Kunden,
- die Anzahl Verkaufsstellen;

bezüglich der Finanzierung eines Unternehmens

- die Kapitalintensität der Geschäftstätigkeit,
- die Beanspruchung und Gewährung von nicht unwesentlichen Krediten;

mit Blick auf die Organisations- und Führungsstruktur eines Unternehmens

- die Professionalität der Geschäftsführung und der Grad der Arbeitsteilung,
- die Anzahl der Angestellten (Personalbestand),
- das Lohnvolumen.

Mit Handelsregistereintrag Tagesregister-Nr. 15323 vom 18.11.2013 / CH-035.5.028.550-1 / 01192389 wurde die Genossenschaft Sous le Pont in Liquidation, mit Entscheid des zuständigen Einzelgerichts vom 23.10.2013 mit Wirkung ab dem 04.11.2013, 24:00 Uhr, gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Seit der Lö-

schung ist das Restaurant Sous le Pont und die Rössli Bar & Bühne nicht mehr im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Den Verein Interessensgemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR) aufzufordern sich und seine Betriebe gem. Leistungsvertrag innerhalb von 30 Tagen im Handelsregister anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragungspflicht besteht.

Wie verhält es sich mit der IKuR und ihren Sub-Unternehmungen in Bezug auf die Grundsätze der Mehrwertsteuer?

Jeder Unternehmensträger, der ein Unternehmen betreibt (z.B. natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen, Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit [z.B. im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaften], Anstalten), ist gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG steuerpflichtig.

Ein Unternehmen betreibt, wer:

- eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder
- gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Im Register der Mehrwertsteuer Ref. CH03550285501 wurde die UID Genossenschaft Sous le Pont (Mehrwertsteuer Nummer) gelöscht. Ebenfalls gelöscht wurde der UID Eintrag Verein grosse Halle mit Referenznummer 621965.

Die Steuerpflicht Mehrwertsteuer beginnt mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald absehbar ist, dass die Umsatzgrenze von 100'000 Franken innerhalb von zwölf Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird. Ist bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder deren Erweiterung absehbar, dass Sie innerhalb der nächsten zwölf Monate die Umsatzgrenze überschreiten werden, müssen Sie sich unaufgefordert innert 30 Tagen bei der ESTV schriftlich anmelden.

In diesem Zusammenhang stellt sich grundsätzlich die Frage der MWST-Pflicht der IKuR sowie ihren Betrieben, hier im Besonderen die Rössli-Bar und das Restaurant Sous le Pont. Das Bundesgericht (BGer 2C_781/2014 vom 19. April 2015) beurteilte kürzlich die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation und die Gesetzmässigkeit der ESTV-Verwaltungspraxis zu dieser Frage. Die IKuR erzielt nicht unerhebliche Entgelte aus dem Kulturbetrieb (Eintritte, Bar Betrieb, Restaurant, Cafeteria, eigene Druckerei), sie finanziert sich nur marginal durch Subventionen. Die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation beurteilt sich nun alleine auf Grundlage des MWSTG. Es wird vorausgesetzt, dass eine auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete, d.h. unternehmerische, Tätigkeit verfolgt wird. Ist die MWST-Pflicht einer gemeinnützigen Organisation nach neuer Rechtsprechung zu bejahen, so verbleibt dennoch die Frage, ob Vorsteuern voll abzugsfähig sind. So sind einem eigenständigen nicht-unternehmerischen Bereich zuordenbare Vorsteuern nämlich nicht abzugsfähig.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

2. Der Gemeinderat beauftrag das Finanzinspektorat zu Händen des Stadtrates einen Prüfungsbericht über die Mehrwertsteuerpflicht der IKuR und ihren Betrieben gem. Leistungsvertrag (Restaurant Sous le Pont, Rössli Bar, Druckerei Reitschule Bern) zu verabschieden.

Wie sind die Leistungen der Stadt an die IKuR aus Sicht der Mehrwertsteuer zu beurteilen?

Weder die Mehrwertsteuerverordnung von 1994 noch das Mehrwertsteuergesetz definieren den Begriff der Subvention.

In Art. 33 Abs. 6 lit. b MWSTG präzisierter Gesetzgeber, dass Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand auch dann nicht zum Entgelt gehören, «wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden». Der Leistungsauftrag im Sinne dieser Vorschrift muss aber Subventionscharakter haben. Das Bundesgericht hat bereits etliche Urteile zu Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand gefällt. Ein Leistungsaustausch und somit keine Subvention und liegt insbesondere dann vor, wenn die öffentliche Hand eine ihr von Gesetzes wegen originär obliegende Aufgabe einem Dritten zur Durchführung auslagert und diesen entsprechend dafür entschädigt.

Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei den Zahlungen der Stadt Bern um das Entgelt für die von der IKuR zu erbringenden Leistungen und nicht um eine Subvention handelt. Es liegt somit klarerweise ein Leistungsaustauschverhältnis und nicht bloss ein genereller Leistungsauftrag vor.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

3. Der Gemeinderat beauftragt die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV zu prüfen ob die Beiträge an die IKuR von Fr. 380'000.00 sowie der zweckgebundene Beitrag von Fr. 61'220.00 ein steuerpflichtiges Entgelt darstellt und der Leistungserbringer, falls steuerpflichtig, diese bezahlt hat.

Art. 25 des geltenden Leistungsvertrages mit der IKuR räumt dem Finanzinspektorat der Stadt Auskunfts- und Kontrollbefugnisse ein (Die IKuR erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten gemäss Absatz 2) Gern. Revisionsverordnung (RVO) unterstützt die interne Revision den Gemeinderat bei der Finanzaufsicht über die Verwaltung, bei der Überprüfung der städtischen Unternehmungen sowie bei der Kontrolle über die Verwendung der Mittel bei Leistungsverträgen. Die interne Revision wird durch das Finanzinspektorat wahrgenommen.

Bern, 07. Dezember 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Michael Daphinoff

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Erich Hess, Daniel Lehmann, Stefan Hofer, Kurt Rügsegger, Milena Daphinoff